

Ein Ehaftbrief für einen Bergkirchener Bader

Von Josef Bogner

Das Ehaftrecht – in Bayern seit etwa dem 13. Jahrhundert aus der bis dahin auf dem Lande betriebenen Eigenbewirtschaftung des Herrenhofes infolge einer gesellschaftlichen Strukturänderung entwickelt – wurde von der Herrschaft oder vom Eigentümer einer älteren Hofmark gegen bestimmte Pflichten und Rechte einem speziellen Handwerk bzw. Gewerbe (Tafern, Mühle, Schmiede und Bader) übertragen. Diese vier Verpflichteten, auf dem Lande ältesten Realgewerbe (Ehafte), mußte jeder Grundholde, Untertan des Herrschaftsgebietes, nutzen. Merkmal des Ehaftrechtes war der *Gemeingebrauch* durch die Untertanen und erst dieser verlieh den Ehaften besondere Rechtsschutzzeigenschaften (Frieden). Die Ehaften waren an einen bestimmten Ausübungsort gebunden, blieben vom Wechsel der Beständer unbeeinflusst und bedeuteten für den Grundherrn ein immerwährendes Recht, wodurch die Ehaft zunächst für die Tafern und Mühle, durch die Landordnung von 1508 auch für die Schmiede und Bader, zum Realgewerbe wurde.

Anno 1495 fiel zwar die Sonderstellung der Ehaft offiziell weg – an ihre Stelle sollte der freie Wettbewerb treten – wohl infolge der im 16. Jahrhundert einsetzenden Vermehrung war jedoch die zahlenmäßige Beschränkung der Gewerbe weiterhin nötig!¹

Wesentlich später, am 16. April 1805, erhielten sämtliche Land-, Herrschafts- und Hofmarkgerichte von der Landesregierung den Auftrag, die noch bestehenden Ehafte zu beschreiben. Man beabsichtigte eine allgemeine Revision aller jener Zwangsrechte vorzunehmen, die in zahlreichen Landgegenden Bayerns ausgeübt wurden; vorhandene Ehaftbücher waren einzusenden.²

Interessante Aufschlüsse über die Verleihung des Ehaftrechts an einen Bader in der Mitte des 18. Jahrhunderts sowie über seine Rechte und Pflichten liefert ein Ehaftbrief aus der im Gericht Dachau gelegenen Hauptmannschaft Bergkirchen. Der Brief findet sich unter den Protokollen des bezeichneten Jahres, sein Text wurde dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt und lautet:

»Ehaftbrief vom 13. Juni 1755: Kund und zu wissen sei hiermit mäiglich, besonders aber für diejenigen, die zu wissen es vonnöten haben, welcher gestalten die Hauptmannschaft [Gemeinde] Bergkirchen, wozu Bibereck

und Facha gehören, nach erlangtem Consens des obrigkeitlichen Landgerichtes Dachau den ehrengachteten Johann Georg *Hafensteiner*, in München eingezunfteter und examinierter Bader, als Ehaftsbader an- und aufnehmen, der gegen Erlegung hienach gesetzter Gebühren folgendes bewirken soll:

1. Ist er [*Hafensteiner*] gehalten, jeden Untertan vorstehender drei Dorfschaften wöchentlich einmal zu barbieren und zwar zu vorbenannter Zeit, mithin an einem Tag, wo es jedem ohne Zeitversäumnis passend ist,
2. muß der Ehaftbader alle Samstag des Jahres zwei Badstuben heizen – ausgenommen an sechs Samstagen (zwei Samstage bei Abschneidung des Wintergetreides, zwei Samstage bei Mähung des Heues und zwei Samstage bei Einstreuung der Sommersaat-Früchte), an denen der Ehaftbader vom Beheizen beider Badstuben befreit ist und sich sowohl wegen dem Baden als auch dem Schröpfen gehörige Freizeit verschaffen kann,
3. dem Bader hat wegen dem Barbieren, Schröpfen und Baden jeder ganze und halbe Bauer jährlich einen Münchener Mezen Korn und zwei Korngarben (wie solche auf dem Felde gemacht zu werden pflegen) zu reichen und auch der Viertelhöfler ist inkraft diesem gehalten, dem Bader wegen dessen Verdienst ein Viertel Korn und eine Korngarb zu verabreichen; die Achtler und Leerhäusler hingegen schulden jeder neben einem Viertel Korn auch die Zahlung von jährlich zwei Kreuzer Heizgeld,
4. falls sich jemand an den gesetzten samstäigigen Badetagen schröpfen lassen will, so bekommt der Bader deßwillen, wenn es im Badhaus geschieht, von jedem Kopf männlichen oder weiblichen Geschlechts von einem ganzen, halben, viertel, achtel oder sechzehntel Hof, wie nicht weniger von einem Knecht oder Dienstmensch – so oft es geschieht – einen Pfennig erstattet. Muß der Bader aber zum Schröpfen aus dem Hause gehen, fallen ihm zwei Pfennig zu. – Wenn jemand ohne Ausnahme an einem anderen Tag als einem Samstag das Schröpfen begehrt und der Ehaftbader außer dem Badhaus zu bedienen hat, ist eine Landmünz (= 2 Kreuzer 2 Pfennig) zu reichen,
5. zahlt jeder Tagwerker, Austräger und Herbergsmann

jährlich für das Barbieren 15 Kreuzer; was hingegen die Erhalten als Knecht betrifft, müssen diese das Barbieren, Schröpfen und Baden selbst bezahlen. Das Selbstbarbieren oder Stimpfen³ untereinander soll bei Strafe verboten sein. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Dienstmenschern, welche das Schröpfen und Baden selbst bezahlen sollen. Die Bauernsöhne hingegen sind insoweit vom Barbiergeld befreit, wenn sie sich imediate beim Vater (als dem unmittelbar über dem Sohn Stehenden) aufhalten. Sollten die Söhne aber anderwärts oder auch beim Bruder sein [arbeiten], so steht jedem zu, dasjenige zu entrichten, was ein Ober- und Mitterknecht oder allenfalls ein Bub zu tun schuldig ist.

6. Es ist von jeher Brauch gewesen, dem Ehaftbader von jedem ganzen oder halben Bauern ein Fuder Holz gegen Reichung von zwei Kreuzer Trinkgeld anzuliefern – bei welchem Brauch es auch sein Verbleiben hat, womit dann dieser Ehaftbrief beschlossen ist.⁴*

Ein zweites Ehaftprotokoll

Protokoll bei Aufnahme eines (Ehaft)Baders zu Bergkirchen vom 19. Mai 1802:

»Willibald *Kammerloher*, Baderssohn von Haimhausen, erscheint mit dem Ansuchen, ihm als Bader zu Bergkirchen gegen Ehelichung der Tochter Rosina des verstorbenen Ehaftbaders Georg Hafensteiner die Aufnahme zu erteilen. Hierauf wurde dem Kammerloher bedeutet, Zeugnisse über seine gehaltenen Konditionen, Kenntnisse und sonstiges Wohlverhalten vorzulegen und da solches auch geschehen ist und von ihm die besten Zeugnisse vorgelegt wurden, sowohl über die geleisteten Dienste als Badergeselle als auch über die gehörten Collegien der Wundarzneikunde zu München, so wurde er selber [Kammerloher] auf das Ehaftbad mit dem gleichmäßigen Einverständnis der Gemeinde Bergkirchen, in deren Namen der Dorfführer Josef Holzmüller gewalthabend [bevollmächtigt] zugegen ist, angenommen und gegen fleißige Beobachtung der Ehaften als Ehaftbader bestätigt, womit die Aufnahme beschlossen wurde.

Churf. Landgericht Dachau:
gez. von Lippert, Landrichter,
gez. Aktuar Puchinger, Mitterschreiber⁵

Zum nachstehenden Heiratsbrief bestätigte ein beigelegtes Attest,⁶ »daß der Vorzeiger dieses, Willibald Kammerloher, angehender chirurgischer Bader zu Bergkirchen . . . unter heutigem Datum aus seiner erlernten Kunst unentgeltlich geprüft und als chirurgischer Bader approbiert worden sei. Ein solches Attest wird ihm auf gestelltes Ansuchen einstweilen, bis von der Churf. hohen General-Landeskommission das Approbationsattest ausgefertigt wird, zu seiner [Kammerlohers] allenfallsigen Legitimation hiermit bescheinigt.«

München, 26. August 1802
Churf. Sanitäts-Kommission
Siegel

Der am 29. August 1802 datierte Heiratsbrief⁷ läßt wissen, daß Willibald Kammerloher, Baderssohn von Haimhausen und dermal Badergesell zu Hause, und die Bergkirchener Gütlerstochter Rosina Hafensteinerin sich miteinander ehelich versprochen und folgendes abgemacht haben: Die Hochzeiterin bringt das sämtliche durch Vertrag mit ihren Geschwistern rechtlich erworbene, auf 1583 fl 14 kr geschätzte Reinvermögen samt der Badergerechtigkeit in die Ehe. – Weil dagegen der Hochzeiter im Benehmen mit den Collegien der Wundarzneikunde in München auf sein ausgemachtes und erhaltenes Vater- und Muttergut verzichten mußte, sohin mit keinem Heiratsgut versehen ist, exerziert der künftige Ehemann statt dem die ihm zugebrachte Badergerechtigkeit.

Anmerkungen:

¹ Mitteilungen für Archivpflege in Obb. Nr. 27 (1947) 721 f.

² StA München, GR Fasc. 401.

³ Ausübung durch einen Stimpfler, einen Stümper, d. h. durch einen nicht zum Handwerk Zugelassenen.

⁴ StA München, Pflegger. Dachau, Pr. 335 o. f.

⁵ StA München, Pflegger. Dachau, Pr. 167 fol. 200 u. o. f.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda. – Siehe auch *Josef Bogner*: Das frühere Badergewerbe im Amperland. Amperland 13 (1977) 248 f. u. 273 f.